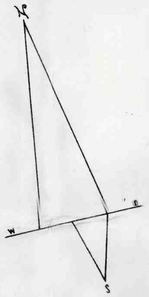

BEBAUUNGSPLAN

AUFTRAGGEBER:	GEMEINDE BÜDINGEN
AMTSBEZIRK:	HILBRINGEN
BEZEICHNUNG DER LAGE:	„HUNGERBERG"
FLUR: S. KARTE	MASSTAB: 1 : 1250
ZEICHNUNG NR. 1	DER LANDRAT DES KREISES MERZIG-WADERN
	KREISPLANUNGSSTELLE

	DATUM	NAME
AUFGETRAGEN:	21.08.	Müller Vermessungsbüro
BEARBEITET :		E. Altmann
GESEHEN :		
GEPRÜFT :		
ÄNDERUNGEN		
a DORFGEBIET	17.2.70	WASCHECK KT.
b		
c		

MERZIG, DEN 23. SEPTEMBER 1968

I.A.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 10.5.1967 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde BÜDINGEN durch die Kreisplanungsstelle.

Festsetzungen gemäß § 2 Abs. 1 und 3 des Bundesbaugesetzes

1 Geltungsbereich	SIEHE ZEICHNUNG
2 Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet	MD SIEHE ZEICHNUNG
2.1.1 zulässige Anlagen	SIEHE BNVO. §5 ABS. 2
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	—
2.2 Baugebiet	—
2.2.1 zulässige Anlagen	—
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	—
2.3 Baugebiet	—
2.3.1 zulässige Anlagen	—
2.3.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	—
3 Maß der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	SIEHE ZEICHNUNG
3.2 Grundflächenzahl	SIEHE ZEICHNUNG
3.3 Geschoßflächenzahl	SIEHE ZEICHNUNG
3.4 Baumassenzahl	ENTFÄLLT
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	ENTFÄLLT
4 Bauweise	OFFEN, EINZELHÄUSER LAUT PLAN
5 überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	SIEHE ZEICHNUNG
6 Stellung der baulichen Anlagen	SIEHE ZEICHNUNG
7 Mindestgröße des Baugrundstücks	ENTFÄLLT
8 Anordnung der baulichen Anlagen (Maß von Oberkante Fertigfußboden Mitte Haus bis OK Straßenfahrbahnmitte)	FESTSETZUNG IM ENZELFALL NACH STRASSENPROJEKT
9 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	INNERHALB D. ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
10 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	ENTFÄLLT
11 Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	ENTFÄLLT
12 Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehenen Flächen	GESAMTER GELTUNGSBEREICH
13 Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs bestimmt ist.	ENTFÄLLT
14 Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	ENTFÄLLT
15 Verkehrsflächen	SIEHE ZEICHNUNG
16 Anordnung der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücken an die Verkehrsflächen	LAUT STRASSENPROJEKT
17 Versorgungsflächen	ENTFÄLLT
18 Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen	ENTFÄLLT
19 Flächen für die Versetzung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	ENTFÄLLT
20 Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	ENTFÄLLT
21 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	ENTFÄLLT
22 Flächen für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft	ENTFÄLLT
23 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Ver-und Entsorgungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	ENTFÄLLT
24 Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	ENTFÄLLT
25 Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohnbebauung bestimmten Bestimmungen innerhalb eines engeren Funktionen Bereiches aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind.	ENTFÄLLT
26 Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich belästigen könnten, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	ENTFÄLLT
27 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	ENTFÄLLT
28 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern.	ENTFÄLLT

BEBAUUNGSPLAN
-SATZUNG-
„HUNGERBERG"
GEMEINDE BÜDINGEN

Aufnahme von

Feststellungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG. in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

SIEHE ANLAGE

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG. in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

ENTFÄLLT

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG.

1 Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind	ENTFÄLLT
2 Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind	ENTFÄLLT
3 Flächen, unter denen der Bergbau umgeht	ENTFÄLLT
4 Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	ENTFÄLLT
Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 2 Abs. 4 BBauG.	
1 ENTFÄLLT	
2	

Planzeichen-Erläuterung

- Geltungsbereich
- Bestehende Gebäude
- Geplante Gebäude und Art der baulichen Nutzung
- Bestehende und geplante Straßen
- WR — Reine Wohngebiete
- WA — Allgemeine Wohngebiete
- MI — Mischgebiete
- } Baufläche
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Geplante Grundstücksgrenzen
- Baulinie
- Baugrenze
- Wasserleitung
- Kanalleitung
- Geschoßzahl (I - eingeschossig, II - Höchstgrenze)
- GRZ/GFZ — Grundflächenzahl, Geschoßflächenzahl
- Garage u. Einfahrten
- Flächen u. Baugrundst. f. Gemeinbedarf
- Kindergarten
- Kirche
- Schule
- Verw. Gebäude
- Grünflächen
- Parkanlage
- Spielplatz
- Verkehrsflächen
- Öffentl. Parkflächen
- Flächen f. Versorgungsanlagen
- Unterstation
- Flächen für die Landwirtschaft u.
- Forstwirtschaft mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (Wasser-, Kanäl. Rochep.)

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG. ausgelegen vom 6.1. bis zum 10.4.1970. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG. als Satzung von Gemeinderat am 14.03.1970 beschlossen.

BÜDINGEN, den 15.7.1970

Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG. genehmigt.

Saarbrücken, den 4. Sept. 1970

DER MINISTER DES INNERN OBERSTE LANDESBAUBEHÖRDE

Im Auftrag:

Diplom-Ingenieur

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG. wurde am 4.10.1970 ortsüblich bekanntgemacht.

BÜDINGEN, den 5.11.1970

Der Bürgermeister

Nr. 7-398/70

SAARLAND

Der Minister des Innern

Oberste Landesbaubehörde

Gemeinde Büdingen